

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 676, 195

- a) Zur Haftung des Vermittlers von Kapitalanlagen.
- b) In Fällen der Anlagevermittlung ist grundsätzlich kein Raum für eine Anwendung der in der Rechtsprechung zur Prospekthaftung aufgestellten einschränkenden Verjährungsgrundsätze.

BGH, Urt.v. 27. Juni 1984 - IVa ZR 231/82 - OLG Köln
LG Köln

29

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 231/82

URTEIL

Verkündet am

27. Juni 1984

Hellmann

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. I [REDACTED] I [REDACTED]- und H [REDACTED]-B [REDACTED] GmbH & Co KG,
vertreten durch die I [REDACTED] I [REDACTED]- und H [REDACTED]-B [REDACTED]-
[REDACTED]-Gesellschaft mbH, diese vertreten durch den Ge-
schäftsführer, Herrn Wolfgang V [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
K [REDACTED],

Beklagte zu 1) und Revisionsklägerin,

2. ...

3. Dipl.-Kaufmann Erwin Walter G [REDACTED], S [REDACTED]-H [REDACTED]-
Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagter zu 3) und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
der Beklagten zu 1)
und 3):

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Konrad B [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED]-
S [REDACTED] N [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 1) und zu 3) wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Mai 1982 aufgehoben, soweit zum Nachteil der Beklagten zu 1) und zu 3) erkannt worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat 1976 durch Vermittlung der Beklagten zu 1) eine Kommanditeinlage erworben, die sich später als wertlos erwiesen hat. Dafür will er entschädigt werden.

Die Beklagte zu 1), eine GmbH & Co KG, vermittelt steuerbegünstigte Kapitalanlagen. Der Beklagte zu 3) ist Gesellschafter der Beklagten zu 1). Er war Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden GmbH, an deren Kapital er mit 95% beteiligt ist. Der frühere Beklagte zu 2), ein selb-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ständiger Handelsvertreter, ist für die Beklagte zu 1) als Außendienstmitarbeiter tätig. Er hatte dem Kläger bereits vor Mai 1976 von der Beklagten zu 1) angebotene Beteiligungen an Abschreibungsobjekten vermittelt.

Wegen Schwierigkeiten bei einer dieser Vermögensanlagen besuchte der frühere Beklagte zu 2) den Kläger auf dessen Bitte am 25. Mai 1976. Im Laufe des Gesprächs bot er dem Kläger eine KG-Beteiligung an dem Großbauvorhaben "Shercon-Plaza" in Montreal/Kanada als günstige Kapitalanlage an. Anfang 1974 war unter maßgeblicher Beteiligung des Beklagten zu 3) eine KG (im folgenden: IWF-KG) gegründet worden, die das Objekt "Shercon-Plaza" errichten und betreiben wollte. Der Kläger erhielt von dem früheren Beklagten zu 2) den von der IWF-KG herausgegebenen und von der Beklagten zu 1) mitgestalteten und vertriebenen 12-seitigen Prospekt "Immobilienfonds Canada". Darin heißt es kleingedruckt auf S. 9:

Für die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gelten ausschließlich die von ihnen unterschriebenen Verträge. Eine Haftung des Vertriebsbeauftragten ist ausgeschlossen.

Der Kläger legte auf die Sicherheit des Objektes großen Wert. Der frühere Beklagte zu 2) wies ihn u.a. darauf hin, daß der Beklagte zu 3) 1 Million DM an Anteilen gezeichnet habe, also sicher auch geprüft habe, daß es sich um eine sichere Anlage handele.

Der Kläger unterzeichnete noch am 25. Mai 1976 eine Beitrittserklärung mit einer Beteiligung von 140.000,- DM zuzüglich 5% Agio. Am 31. Mai 1976 nahm die IWF-KG auch

namens der Treuhänderin den Beitritt an. Auf die Einlage zahlte der Kläger am 11. Oktober 1976 eine erste Rate von 63.000,- DM (= 40% zuzüglich 7.000,- DM Agio) und am 24. Dezember 1976 eine zweite Rate von 28.000,- DM. Mehr als insgesamt 91.000,- DM zahlte er nicht.

Zwischenzeitlich war das Bauvorhaben in Schwierigkeiten geraten. Davon wurde in einem Zwischenbericht Nr. 5 der IWF-KG über die Zeit vom 1. November 1975 bis 30. September 1976 berichtet. Auf der Gesellschafterversammlung vom 29. Juni 1977, an welcher der Kläger im Gegensatz zu der vom 13. Dezember 1976 teilgenommen hatte, wurde ein Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verteilt, wonach die Arbeiten wegen Finanzierungsschwierigkeiten eingestellt waren. Die lediglich vorhandene Bauruine steht nicht im Eigentum der IWF-KG. Mit Schreiben vom 25. August 1977 focht der Kläger gegenüber der IWF-KG seine Beitrittserklärung wegen arglistiger Täuschung an. Eine zu diesem Zeitpunkt erstellte Absichtungsbilanz hätte zu seinen Lasten einen negativen Kapitalanteil ergeben.

Mit der Behauptung, zur Beitrittserklärung durch falsche Prospektangaben veranlaßt worden zu sein, hat der Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldnern Schadensersatz in Höhe von 91.000,- DM verlangt. Das Landgericht hat die am 31. Dezember 1979 eingereichte Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten zu 1) und 3) als Gesamtschuldner Zug um Zug gegen Übertragung der Kommanditbeteiligung des Klägers zur Zahlung von 91.000,- DM nebst Zinsen verurteilt. Die Klage gegen den früheren Beklagten zu 2) hat es rechtskräftig abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgen die Beklagten zu 1) und 3) ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache, weil das Berufungsgericht die angegebene Schadenshöhe trotz möglicher Steuerersparnisse bejaht hat.

I.

1. Zum Haftungsgrund hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beklagten zu 1) und 3) seien aus Verschulden bei der Anbahnung des Beteiligungsvertrages zum Schadensersatz verpflichtet. Sie hätten im wirtschaftlichen Eigeninteresse das ihnen vom Kläger entgegengebrachte Vertrauen für sich in Anspruch genommen, als sie ihm den Prospekt hätten überreichen lassen. Sie hätten damit kundgetan, hinter den Angaben im Prospekt zu stehen, auf dessen Gestaltung sie Einfluß gehabt hätten. Der Prospekt habe jedenfalls eine falsche Angabe enthalten. In der Berufungserwiderungsschrift sei eingeräumt worden, die Beklagte zu 1) habe gewußt, daß nach kanadischem Recht eine Festpreisgarantie ohne immanente Lohngleitklausel nicht zulässig sei. Der dennoch im Prospekt enthaltene Hinweis "Festpreis- und Fertigstellungsgarantie durch erstklassige Partner" sei für die Beteiligung des Klägers mitursächlich gewesen, weil er auf die Sicherheit des Objekts großen Wert gelegt habe. In einem deutschsprachigen Prospekt für deutsche Interessenten müsse vom in Deutschland üblichen Begriff des Festpreises ausgegangen werden. Die Beklagten zu 1) und 3) hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt. Wegen ihrer Kenntnis der tatsächlichen Vereinbarung mit dem kanadischen Generalunternehmer und der Besonderheiten des kanadischen Rechts hätten sie ohne

weiteres erkennen müssen, daß deutsche Leser den Begriff mißverstehen würden.

2. Der hier maßgebliche Sachverhalt rechtfertigt die Anwendung der von der Rechtsprechung zur Haftung bei der Vermittlung von Kapitalanlagen und insbesondere zur Prospekthaftung entwickelten Grundsätze (BGHZ 74, 103 und 79, 337).

a) Der Kläger wurde auf dem freien Kapitalmarkt durch Vermittlung der Beklagten zu 1) als Kommanditist einer Publikums-KG geworben. Deren drei Gründungskommanditisten hatten jeweils 1 Million DM als Gründungskapital gezeichnet. Schon kraft dieser Position hatte der Beklagte zu 3) besonderen Einfluß und Verantwortung in der Gesellschaft. Zwischen den Gründern wurde das mit dem Vorhaben verbundene Geschäft aufgeteilt: An Planung und Entwurf verdiente der eine, an der Treuhänderstellung für die zuwerbenden Kommanditisten der zweite der Gründer, an dem Vertrieb der KG-Anteile schließlich der Beklagte zu 3) als Geschäftsführer und beherrschender Gesellschafter der zur Beschaffung des KG-Kapitals eingesetzten Vertriebsgesellschaft. Auch in dieser letztgenannten Stellung konnte er die Publikums-KG maßgeblich beeinflussen. Das Werbeargument in dem ihm bekannten Prospekt "Kontrolle durch renommierte deutsche Gesellschafter" zielte durchaus auch auf ihn. Er ließ dieses Argument zu und nahm auch dadurch neben seiner namentlichen Nennung als Gründungsgesellschafter besonderes Vertrauen in Anspruch. Darüberhinaus steht fest, daß der bei den Kundenbesuchen von der Geschäftsleitung der Vertriebsgesellschaft und damit vom Beklagten zu 3) selbst als Handelsvertreter eingesetzte frühere Beklagte zu 2) den Kläger auf

die maßgebliche Funktion und Beteiligung des Beklagten zu 3) besonders hingewiesen hat.

Demgemäß hat der Beklagte zu 3) zum eigenen wirtschaftlichen Nutzen Vertrauen für seine Person in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen mit dem Kläger entscheidend beeinflußt, so daß er wie ein Sachwalter für Verschulden bei Vertragsverhandlungen haften muß (BGHZ 79, 337, 340; Urteil vom 21.5.1984 - II ZR 83/84 - zur Veröffentlichung bestimmt).

b) Diese Erwägungen und dieses Ergebnis gelten auch für die Beklagte zu 1) (BGH, Urteil vom 4.5.1981 - II ZR 193/80 - WM 1981, 1021, 1022 unter II 2). Das Berufungsgericht führt rechtsfehlerfrei aus, daß in Fällen wie dem vorliegenden nicht der unbekannten Publikums-KG, sondern in erster Linie der Vermittlungsgesellschaft als Vermögensanlageberaterin Vertrauen entgegengebracht wird; hier kam hinzu, daß die Beklagte zu 1) im Prospekt und im Beratungsgespräch mit der gewichtigen Beteiligung des Beklagten zu 3), ihres damaligen Geschäftsführers und beherrschenden Gesellschafters, ausdrücklich geworben hat. Damit hat die Beklagte zu 1) einen aus ihrer Person hergeleiteten zusätzlichen Vertrauensstatbestand geschaffen (BGHZ 74, 103, 109).

c) Darüberhinaus ergibt der festgestellte und unstreitige Sachverhalt sogar, daß die Beklagte zu 1) mit dem Kläger aus Anlaß seiner Beteiligung an der IWF-KG in vertragliche Beziehungen getreten ist. Für die Annahme, daß ein verbindlicher Auskunftsvertrag geschlossen wurde, ist eine Entgeltvereinbarung keine notwendige Voraussetzung (Senatsurteil vom 2.2.1983 - IVa ZR 118/81 - VersR 1983, 445, 446

= NJW 1983, 1730). Im vorliegenden Fall war der Kläger bereits früher Kunde der Beklagten zu 1), die als "Wirtschafts- und Finanzberatungs"-Gesellschaft firmierte. Er hatte durch ihre Vermittlung zwei Kapitalanlagen erworben. Ihm ging es am 25. Mai 1976 zunächst nicht um eine weitere Kapitalanlage. Vielmehr wollte er zumindest Beratung, wenn nicht sogar weitergehende Leistungen von der Beklagten zu 1) in Bezug auf eine der früher durch sie vermittelten Kapitalanlagen, bei der es zu Schwierigkeiten gekommen war. Deshalb hatte er den früheren Beklagten zu 2) zu sich gebeten. Wenn nicht schon in dieser Bitte das Angebot des Klägers zum Abschluß eines Auskunftsvertrages zu sehen ist, dann jedenfalls in dem Erscheinen des für die Beklagte zu 1) handelnden früheren Beklagten zu 2) beim Kläger (vgl. Senatsurteil vom 2.2.1983 aaO). An der Annahme eines solchen Angebots kann kein Zweifel bestehen. Dem Kläger kam es hinsichtlich der im Laufe des Gesprächs vom früheren Beklagten zu 2) angebotenen Beteiligung an der IWF-KG sodann auf zusätzliche Information durch die Beklagte zu 1) über den Inhalt des Prospektes hinaus auch an. Das wird an seinem Bemühen deutlich, mehr über die Sicherheit des Vorhabens zu erfahren. Demgemäß handelte der frühere Beklagte zu 2) im Rahmen eines stillschweigend zustandegekommenen Auskunftsvertrages, als er dem Kläger bei dem Gespräch anlässlich des Besuchs vom 25. Mai 1976 die IWF-Beteiligung als besonders günstig schilderte.

Daran ändert die im Tatbestand mitgeteilte Klausel nichts. Sie war nicht erkennbar Gegenstand des rechtsgeschäftlich bedeutsamen Verhaltens des früheren Beklagten zu 2). Für den Kläger war ein dieser Klausel entsprechender, bei der Beklagten zu 1) etwa vorhandener Vorbehalt gegen

eine vertragliche Bindung nicht erkennbar. Davon könnte nur dann ausgegangen werden, wenn der Kläger auf die erst auf Seite neun des zwölfseitigen Prospekts eher versteckt abgedruckte Klausel zu Beginn der Verhandlungen über die ihm angebotene Beteiligung ausdrücklich hingewiesen worden oder sonst aufmerksam geworden wäre. Dazu ist nichts vortragen.

3. Das Berufungsgericht ist auf den umfangreichen Vortrag des Klägers dazu, welche Angaben des Prospektes aus welchen Gründen falsch oder irreführend waren, nicht näher eingegangen. Es hat sich auf die Feststellung beschränkt, die auf Seite 5 des Prospektes herausgestellte "Festpreis- und Fertigstellungsgarantie durch erstklassige Partner" sei in dieser Form unrichtig gewesen; das sei den Beklagten bekannt gewesen, da in der Berufungserwiderung die Kenntnis davon eingeräumt worden sei, daß nach kanadischem Recht eine Festpreisgarantie ohne immanente Lohngleitklausel nicht zulässig sei. Dazu rügt die Revision fehlerhafte Auslegung des Parteivortrages. Die Darstellung der Berufungserwiderung über die gesetzlich vorgeschriebenen Auswirkungen "amtlicher" Lohnveränderungen auf eine Festpreisvereinbarung im kanadischen Recht enthalte keinen Hinweis darauf, daß die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 3) das schon damals bei dem Beteiligungserwerb des Klägers gewußt hätten.

Das Berufungsgericht hat jedoch das Parteivorbringen der Beklagten richtig verstanden. Ein Widerspruch zwischen dem im Berufungsurteil festgestellten Prozeßvortrag und der in Bezug genommenen Berufungserwiderung besteht nicht. Entgegen der Ansicht der Revision gab es für das Berufungs-

gericht angesichts des Wortlauts der Berufungserwiderung auch keinen Anlaß, gemäß § 139 ZPO anzufragen, ob die Beklagten etwa ihrem Prozeßvortrag nicht den maßgeblichen damaligen, sondern den insoweit bedeutungslosen späteren Wissensstand zugrundelegen wollten. Die Formulierungen in den Schriftsätzen der Beklagten gehen dahin, daß sogar der nach Information und Sicherheit fragende Kläger selbst das damals habe wissen müssen. In der Berufungserwiderung hatten die Beklagten sich zunächst auf ihr dementsprechendes erstinstanzliches Vorbringen im Schriftsatz vom 3. Juni 1980 (GA 142 f.) berufen und weiter ausdrücklich ausgeführt, es habe keinen Anlaß gegeben, "eine gesetzlich vorgeschriebene Lohngleitklausel im Prospekt zu erwähnen", die "Abfassung eines juristischen Kommentars für ausländische Investoren" übersteige "Aufgabenstellung und Möglichkeiten eines Vertriebsunternehmens". Gerade das mit der Objektherstellung im Ausland verbundene Risiko aber will der Anlageinteressent dadurch klein halten, daß er einen sachkundigen professionellen Anlagevermittler hinzuzieht (vgl. BGH Urteil vom 10.4.1978 - II ZR 103/76 - WM 1978, 611, 612 unter I 2).

Zutreffend hat das Berufungsgericht die Pflicht des Anlagevermittlers zur fehlerfreien Unterrichtung auch für die schlagwortartige Aufzählung der besonderen Vorteile auf S. 5 des Prospektes angenommen. Es geht nicht darum, ob diese Aufzählung nicht vollständig und detailgenau war, sondern darum, ob sie eine falsche Angabe enthielt. Das ist zu bejahen. Ein auf Sicherheit bedachter Anlageinteressent vermutet ebensowenig wie ein Durchschnittskunde hinter einer "Festpreisgarantie" eine Lohngleitklausel. Das gilt hier umso mehr, als im Prospekt zwei Seiten später bei der "Mittelverwendung" als offen-

sichtlich genau kalkulierte Baukosten 22.526.000 can. Dollar aufgeführt werden.

4. Demnach enthalten auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Kausalität und zum Verschulden keine Rechtsfehler. Da der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts auf die Sicherheit des Objekts großen Wert legte, hätte er keine Beteiligung erworben, falls er gewußt hätte, daß die Endkosten nicht zu übersehen waren und ihre Finanzierung keineswegs gesichert erschien. Unstreitig hat schließlich auch das Lohnerhöhungsverlangen des Generalunternehmers in Kanada zum Scheitern des Vorhabens geführt. Da die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 3) von der tatsächlich geltenden Lohngleitklausel wußten, ist die Wertung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, sie hätten mindestens grob fahrlässig gehandelt, als sie nicht für eine Richtigstellung dieser für den Anlageentschluß bedeutsamen falschen Angabe im Prospekt sorgten.

II.

An der demgemäß bestehenden Haftung ändert die kleingedruckte Freizeichnungsklausel auf Seite 9 des Prospektes nichts. Das hat das Berufungsgericht hinsichtlich der Haftung für Verhandlungsverschulden zutreffend ausgeführt. Eine formularmäßige Klausel kann die durch konkrete Umstände begründete Vertrauenshaftung nicht zurücknehmen. Ob das durch eine ausdrückliche und deutliche, gleichzeitig mit der Vertrauensschaffung ausgesprochene Verwahrungsklä rung geschehen kann, die in gleichem Maße gewichtig ist (vgl. für

eine Bankauskunft BGH-Urteil vom 6.7.1970 - II ZR 85/68 - NJW 1970, 1737), kann unentschieden bleiben. Eine solche Erklärung ist hier nicht abgegeben worden.

Erst recht kann die Klausel keine Bedeutung als nachträgliche Haftungsfreistellung gewinnen. Die Revision meint, bei den Prospektangaben handele es sich insoweit um allgemeine Geschäftsbedingungen, die unabhängig von der Kenntnisnahme in das Vertragsverhältnis zwischen Anleger und Publikums-KG einbezogen werden. Als solche könnte die Klausel schon bei Ausschluß der Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit keine Geltung beanspruchen (BGH Urteil vom 2.12.1977 - I ZR 29/76 - WM 1978, 303, 304; Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG 4. Aufl. § 9 Rdn. 109; weitergehend Köndgen, Zur Theorie der Prospekthaftung, S. 55 f.). Nach dem Wortlaut der Klausel bezieht sich die Haftungsfreistellung aber sogar auf vorsätzlich falsche Auskünfte des Anlagevermittlers. Dann ist sie schon wegen des Verstoßes gegen § 276 Abs. 2 BGB insgesamt unwirksam. Für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (BGHZ 84, 109, 114 f.).

III.

Das Berufungsgericht hat - anders als in dem von ihm später entschiedenen Parallelverfahren (Aktenzeichen des erkennenden Senats: IVa ZR 135/83) - die von den Beklagten erhobene Verjährungseinrede nicht durchgreifen lassen. Auch darin ist ihm zu folgen.

Es erscheint weder für die Haftung des Beklagten zu 3) noch für die der Beklagten zu 1) gerechtfertigt, von

kürzeren Verjährungsfristen auszugehen. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in seiner grundlegenden Entscheidung zur Verjährung bei der Prospekthaftung (BGHZ 83, 222) die Weitergeltung der Regelverjährung für Ansprüche wegen Inanspruchnahme von persönlichem Vertrauen ausdrücklich hervorgehoben (aaO 227; bestätigt durch Urteil vom 21.5.1984 - II ZR 83/84 - zur Veröffentlichung bestimmt). Dem schließt der Senat sich an. Um solche Ansprüche geht es hier. Sie verjähren wie Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung erst in 30 Jahren. Die Kritik an dieser Entscheidung (z.B. Köndgen aaO S. 51 und Assmann WM 1983, 138, 143, vgl. demgegenüber aber auch Liesegang, NJW 1982, 1515) zielt vor allem auf die unzweckmäßige und lückenhafte Verjährungsregelung des Gesetzes selbst, die erst neuerdings umfassend dargestellt worden ist, um die dringende Notwendigkeit der Neuregelung durch den Gesetzgeber zu belegen (Peters und Zimmermann in "Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts", herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Band I Seite 77 ff., dazu Heinrichs, NJW 1982, 2021 ff.).

Ist aber die Verjährungsregelung insgesamt lückenhaft und neuregelungsbedürftig, dann ist deren richterliche Korrektur im Einzelfall nur dann zu rechtfertigen, wenn anderenfalls schlechthin unerträgliche Ergebnisse die Folge wären.

Nun kann man es für unbillig halten, daß ein Anlagevermittler, der Steuerberater ist und als solcher den Anlageinteressenten beraten hat, die Wohltat des § 68 StBerG genießt (Senatsurteile vom 21.4.1982 - IVa ZR 291/80 - VersR 1982, 753 = WM 1982, 743 = NJW 1982, 1866 unter III, insoweit BGHZ 83, 328 nicht abgedruckt und vom 26.5.1982 - IVa ZR 313/80 - VersR 1982, 850 = WM 1982, 851 = NJW 1982, 1256), während der "einfache"

Anlagevermittler 30 Jahre lang haften muß. Man kann wie die Revision mit dem Hinweis auf § 426 BGB Änderungen der Verjährungsregelungen fordern wegen vorhandener "wirtschaftlicher Stellvertretung" oder "Anspruchskonkurrenz" in Bezug auf rechtlich verschieden begründete Ansprüche, die aus demselben Lebenssachverhalt geltend gemacht werden. Das erscheint dem Senat aber jedenfalls dann nicht durchschlagend, wenn derjenige, der sich auf Verjährung berufen will, die Möglichkeit hatte, die lange Verjährungsfrist durch Vertrag, selbst in AGB, abzukürzen (§ 225 Satz 2 BGB). Dem Anlagevermittler wird eine angemessene Abkürzung durch AGB nicht schlechthin verwehrt werden dürfen, wenn der Rechtsanwalt und der Steuerberater nach dem Gesetz nur drei Jahre lang ohne Rücksicht auf Kenntnis des Mandanten vom Schaden und vom Beratungsfehler haften. Dann aber ist bei einem Vertragsschluß zwischen Anlageinteressent und Anlagevermittler und auch bei Verhandlungsverschulden, wenn ein Auskunfts- oder sogar Beratervertrag möglich gewesen wäre, damit grundsätzlich in Fällen der Anlagevermittlung kein Raum für eine Anwendung der in der Rechtsprechung zur Prospekthaftung aufgestellten einschränkenden Verjährungsgrundsätze.

IV.

Zum Mitverschulden hat das angefochtene Urteil ausgeführt, die Beklagte zu 1) habe schon mangels eines Beweisangebots nicht nachgewiesen, daß der Kläger vor Einzahlung seiner Raten den Zwischenbericht Nr. 5 vom September 1976 erhalten habe, in welchem Schwierigkeiten mit dem Generalunternehmer und die Lohngleitklausel erwähnt sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht dabei, wie die Revision meint, ein global in Bezug genommenes Beweisangebot erster Instanz übersehen hat. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers ist nämlich bislang nicht schlüssig dargelegt worden. Bei Zahlung nach Empfang des Zwischenberichts käme es nur als Verletzung der Schadensminderungspflicht in Betracht. Der Kläger war im Mai 1976 der IWF-KG beigetreten. Nach den dabei getroffenen Vereinbarungen hatte er als Gesellschafter die Verpflichtung, 40% seiner Einlage und das Agio sofort und weitere 20% bis zum 10. September 1976 zu zahlen. Daß der Kläger dieser gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverpflichtung im Zeitpunkt seiner tatsächlichen Zahlungen in zumutbarer Weise hätte entgehen können, haben die Beklagten nicht aufgezeigt.

V.

Gleichwohl kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Schadenshöhe halten der rechtlichen Nachprüfung nicht in vollem Umfang stand. Unter Verweisung auf die in BGHZ 74, 103, 113 ff. aufgestellten Rechtsgrundsätze meint das Berufungsgericht, mögliche Steuerersparnisse des Klägers müßten als Vorteilsausgleichung außer Ansatz bleiben. Da der Kläger bei hinreichender Aufklärung eine andere, ihm ähnliche Steuerersparnisse ermöglichende Beteiligung gewählt hätte, bei der das Kapital selbst nicht "in diesem Maße" gefährdet gewesen wäre, werde er nur bei Ersatz des eingezahlten Kapitals so gestellt, wie er ohne die Pflichtverletzung stehen würde.

Der Kläger verlangt Ersatz seines Vertrauensschadens. Hätte die Beklagte zu 1) ihn nicht falsch unterrichtet, dann wäre der von ihm gezahlte Beteiligungsbetrag von 91.000,- DM nicht für ihn verloren. Ausgangspunkt der Schadensberechnung ist demnach wie in dem Fall, der dem Urteil des VII. Zivilsenates BGHZ 74, 103, 113 ff. zugrunde liegt, daß der Kläger sein Kapital behalten hätte, daß ihm grundsätzlich ein Verlust in dieser Höhe zu ersetzen ist.

Dem im Berufungsurteil dargestellten oder in Bezug genommenen Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, daß er eine andere, nicht "in diesem Maße" gefährliche Anlagebeteiligung gewählt hätte. Vielmehr streiten die Parteien wie in dem genannten, vom BGH entschiedenen Fall darüber, inwieweit der Kläger sich auf die Entschädigung seine steuerlichen Vorteile anrechnen lassen muß, die ihm deshalb zugeflossen sind, weil er die Beitrittserklärung unterschrieben hat.

Infolge der Schädigung ersparte Steuern gehören grundsätzlich zu den Vorteilen, die der Geschädigte sich auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen lassen muß. Der Senat schließt sich zur Frage der Behandlung von Steuervorteilen bei einer gescheiterten Kapitalanlage den vom VII. Zivilsenat entwickelten Rechtsgrundsätzen an. Der Kläger als Mitunternehmer muß aber den ihm zu zahlenden Schadensersatzbetrag wiederum als Einkommen versteuern (BFHE 104, 134; 121, 57; a.A. von Linstow NJW 1980, 424, 426). Deshalb wird der Geschädigte in der Regel nicht dadurch besser gestellt, daß er mit seiner Beteiligungssumme bereits früher Steuervorteile erreicht hat. Eine bis ins letzte exakte Errechnung von Steuervorteilen unter Gegenüberstellung der tatsächlichen

mit einer hypothetischen Vermögenslage des Geschädigten würde angesichts der vielfältigen Besonderheiten und Möglichkeiten der konkreten Besteuerung und ihrer verschiedenartigen Entwicklung in verschiedenen Besteuerungszeiträumen häufig unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Das aber will das Gesetz gerade bei der Ermittlung der Höhe einer Schadensersatzforderung vermeiden, § 287 ZPO (Senatsurteil BGHZ 84, 244, 254 f., vgl. auch Anm. dazu LM BGB § 280 Nr. 6 Bl. 2 R).

Diese Regel gilt auch dann, wenn dem Geschädigten bei der späteren Versteuerung der ermäßigte Steuersatz des § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte zugute kommen sollte. Der erkennende Senat (vgl. schon BGH Urteil vom 26.2.1980 - VI ZR 2/79 - VersR 1980, 529 = NJW 1980, 1788) folgt der Entscheidung BGHZ 74, 103, 116 auch darin, daß der ermäßigte Steuersatz dem Schädiger nicht zugute kommen darf. Eine Entlastung des Schädigers auf diese Weise wäre unbillig, während in einem solchen Falle andererseits der Gedanke der Gewinnabwehr nicht eingreift.

Im vorliegenden Fall sind aber Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Kläger durch seine Beteiligung außergewöhnliche Steuervorteile auf eine solche Weise oder in einer solchen Höhe erlangt hat, daß sie ihm abweichend vom Regelfall billigerweise auf die Entschädigungsleistung angerechnet werden müßten. Nicht nur dann, wenn nicht mehr änderbare fehlerhafte Steuerfestsetzungen zu unberechtigten Steuervorteilen geführt haben, können außergewöhnliche Steuervorteile eintreten, wie dem Senat aus anderen Fällen bekannt ist (Urteil vom 18.4.1984 - IVa ZR 121/82).

In ihrem Schriftsatz vom 4. November 1980 haben die Beklagten unter Beweisantritt behauptet, der Kläger erhalte für 1977 eine Verlustzuweisung in Höhe von 105% seiner Zeichnungssumme, das seien genau 147.000,- DM. Ob tatsächlich der Kläger trotz Einzahlung von nur 91.000,- DM nach seiner vollen Beteiligung berechnete Verlustzuweisungen erhalten hat, ob ihm diese auch trotz seiner Anfechtung verblieben sind, ist nicht festgestellt. Diesem vom Kläger bestrittenen Vortrag ist das Berufungsgericht nicht nachgegangen. Der Kläger wird sich überdies dazu genauer erklären müssen. Zwar hat der Schädiger die Vortragslast, wenn er Vorteilsausgleichung behauptet (BGHZ 84, 141, 149). Jedoch muß der Geschädigte, der allein über seine tatsächliche Besteuerung verbindlich Auskunft geben kann, bei konkretem Sachvortrag der Gegenseite seinerseits den Hergang substantiiert darlegen; er darf sich als derjenige, der die bessere Kenntnis hat, dann nicht auf Bestreiten oder eine unklare Darstellung beschränken. Weiter ist ungeklärt, ob die im Prospekt unter Hinweis auf die damalige Fassung von § 2 AuslinvG genannten ausländischen Anlaufverluste im Hinblick auf Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung dem Kläger besondere Vorteile gebracht haben. Schließlich kann der endgültige Verlust des eingezahlten Betrages infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der IWF-KG jedenfalls später - zusätzlich - berücksichtigt worden sein. Nach allem ist nicht ausgeschlossen, daß der Kläger außergewöhnliche Steuervorteile im Zusammenhang mit der Beteiligung an der IWF-KG erzielt hat. Ob und in welcher Höhe sie im Wege der Vorteilsausgleichung anzurechnen sind, muß der Tatrichter gegebenenfalls gemäß § 287 ZPO entscheiden.

Trägt der Kläger wie vom Berufungsgericht angenommen vor, sämtliche tatsächlichen Steuervorteile müßten ihm verbleiben, weil er richtig beraten eine andere Beteiligung gewählt hätte, die ihm gleich hohe Steuervorteile ermöglicht haben würde, dann wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob der Vortrag des Klägers zur Zeichnung anderer Beteiligungen substantiiert genug ist (dazu BGH Urteil vom 27.10.1983 - VII ZR 12/82 - WM 1983, 1383 ff. = auszugsweise NJW 1984, 863 f.).

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter